

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 27. März 1969

23. Stück

- 93.** Bundesgesetz: Änderung der Haftpflichtversicherungssummen im Luftverkehr  
**94.** Bundesgesetz: Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes  
**95.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste  
**96.** Bundesgesetz: Wehrgesetz-Novelle 1969  
**97.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über das Bundesheerdienstzeichen  
**98.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Wehrdiensternerinnerungsmedaille  
**99.** Verordnung: Allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung im Straßenverkehr anlässlich der Osterfeiertage 1969

### **93.** Bundesgesetz vom 12. Feber 1969, mit dem Haftpflichtversicherungssummen im Luftverkehr geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Der § 107 Abs. 2 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936, RGBl. I S. 659, in der Fassung des § 151 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 253, wird dahin geändert, daß er zu lauten hat:

„(2) Die Höhe der Versicherungssummen bestimmt sich nach § 23 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 200/1963.“

#### **Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Klaus

Jonas

Klecatsky

### **94.** Bundesgesetz vom 13. Feber 1969, mit dem das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 104/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Bei Verwendung Jugendlicher ist auf ihre Körperkräfte besondere Rücksicht zu nehmen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch Alter und Geschlecht des Jugendlichen geboten sind. Bei Dienstantritt ist der Jugendliche auf die mit der Dienstleistung allenfalls verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen.

(2) Zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes sind die Jugendlichen jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Die Durchführung der ärztlichen Untersuchung obliegt dem Träger der Krankenversicherung, bei dem der Jugendliche pflichtversichert ist.

(4) Der zuständige Krankenversicherungsträger hat dem Jugendlichen die im Zusammenhang mit der Untersuchung entstehenden Fahrtkosten zu ersetzen, soweit sie sich nicht aus der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Stadtgebietes (Straßenbahn, Autobus) ergeben.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Jugendlichen die für die Durchführung der Untersuchung erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.

(6) Der Bund hat dem Träger der Krankenversicherung (Abs. 3) 50 v. H. der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Untersuchungskosten gemäß Abs. 2 sowie 60 v. H. des Aufwandes nach Abs. 4 zu ersetzen.

(7) Die Erziehungsberechtigten können ihre Erziehungsgewalt über den Dienstnehmer, mit Ausnahme des Züchtigungsrechtes, an volljährige Dienstgeber übertragen.“

2. Im § 21 ist die Zitation „§ 7 Abs. 1 und 3“ durch die Zitation „§ 7 Abs. 1 und 7“ zu ersetzen.

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft und behält seine Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1971.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

|       |       |           |
|-------|-------|-----------|
|       | Jonas |           |
| Klaus | Rehor | Klecatsky |

**95. Bundesgesetz vom 13. Feber 1969, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste neuerlich abgeändert und ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1967, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 9 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.“

2. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Überschreitung der Lebensaltersgrenze (Abs. 1 lit. b) kann von der Aufnahmekommission nachgesehen werden, wenn nicht die Ausbildung betreffende Rücksichten entgegenstehen.“

3. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege dauert drei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Sachgebiete:

- a) Ethik und Berufskunde der Krankenpflege;
- b) Grundpflege, allgemeine und spezielle Krankenpflege;
- c) Lehre vom Leben, vom Bau des menschlichen Körpers und von der Tätigkeit der menschlichen Organe (Biologie, Anatomie und Physiologie);

d) Hygiene und Infektionslehre einschließlich Desinfektion und Sterilisation, Sozialhygiene und Krankenhaushygiene;

e) Grundzüge der allgemeinen und besonderen Lehre von den Krankheiten, deren Erkennung und Behandlung;

f) Medikamentenlehre und Lehre von den Giften;

g) Instrumenten- und Gerätelehre;

h) Lehre von der Ernährung, von der Kranken- und Diätkost;

i) Grundzüge der Soziologie, der Psychologie und der Pädagogik;

k) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;

l) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

(2) Die praktische Ausbildung ist an den einschlägigen Fachabteilungen, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen der Krankenanstalt, an der die Schule errichtet ist, durchzuführen. Besitzt die Krankenanstalt, an der die Schule errichtet ist, einzelne einschlägige Fachabteilungen, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen nicht, ist die praktische Ausbildung an anderen Krankenanstalten, an denen solche Fachabteilungen bzw. Diagnostik- und Therapieeinrichtungen bestehen, durchzuführen, sofern hiedurch die Erreichung des Ausbildungszweckes nicht gefährdet erscheint.

(3) Für Personen, die bereits ein Diplom in einem Zweig des Krankenpflegefachdienstes (§ 4) erworben haben, dauert die Ausbildung in einem weiteren Zweig des Krankenpflegefachdienstes ein Jahr. Diese Ausbildung hat ergänzend auf jenen Sachgebieten zu erfolgen, deren Beherrschung für den betreffenden Zweig des Krankenpflegefachdienstes erforderlich ist. Die Ausbildung kann im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.“

4. Dem § 11 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Diese Entschädigung ist im Krankheitsfalle für die Dauer von drei Monaten, längstens jedoch bis zum Ausscheiden aus der Krankenpflegeschule weiterzuzahlen.“

5. Nach § 12 ist ein § 12 a folgenden Inhalts einzufügen:

„§ 12 a. (1) Personen, die sich der Ausbildung als Stationsgehilfe (-gehilfin) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterzogen und die vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Stationsgehilfe (-gehilfin) in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege an einer Krankenpflegeschule (§ 6) ausgebildet werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,

- b) ein Lebensalter nicht unter 25 und nicht über 45 Jahre,
- c) eine ununterbrochene Tätigkeit als Stationsgehilfe (-gehilfin) nach Absolvierung der für diesen Beruf vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung in der Dauer von mindestens drei Jahren,
- d) erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht,
- e) die zur Erfüllung der Berufspflichten im Krankenpflegefachdienst nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- f) Unbescholtenheit.

(2) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und sechs Monate; sie umfaßt insbesondere die in § 10 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalt und Umfang unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach § 44 lit. b erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

(3) Personen, die als Stationsgehilfen gemäß § 49 Abs. 1 letzter Satz anerkannt worden sind, eine Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier im Bundesheer mit Erfolg abgeschlossen und die zweite Vorprüfung (§ 15 a) mit Erfolg abgelegt haben, können die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nach Abs. 1 ohne Nachweis der unter lit. c angeführten Voraussetzung absolvieren. Diese Ausbildung dauert ein Jahr; sie umfaßt insbesondere die in § 10 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalt und Umfang unter Berücksichtigung der im Bundesheer erworbenen Sanitätsausbildung.

(4) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 hinsichtlich des Ausschlusses vom weiteren Besuch der Krankenpflegeschule finden sinngemäß Anwendung.“

#### 6. Der zweite Satz des § 13 hat zu lauten:

„Hiebei sind insbesondere auch die Unterkunft- und Arbeitsbedingungen festzulegen und ist sicherzustellen, daß im ersten Ausbildungsjahr eine praktische Unterweisung am Krankenbett nicht durchgeführt wird, es sei denn, die Schülerin hat das Alter von 17 Jahren und 4 Monaten bereits vollendet.“

#### 7. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Während der gesamten Ausbildungszeit haben sich die Lehrer vom Ausbildungserfolg der Krankenpflegeschüler(innen) zu überzeugen. Am Ende eines jeden Ausbildungsjahres ist eine kommissionelle Prüfung abzunehmen. Die am Ende des ersten Ausbildungsjahres abzunehmende Prüfung heißt erste Vorprüfung, die am Ende des zweiten Ausbildungsjahres abzunehmende Prüfung zweite Vorprüfung. Nach Abschluß der Gesamtausbildung ist die Diplomprüfung abzunehmen.“

#### 8. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Personen, die eine kommissionelle Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten nur bei Verlassen der Schule ein Prüfungszeugnis. Das auf Grund der ersten und zweiten Vorprüfung festgestellte Ausbildungsergebnis ist jedoch entsprechend zu vermerken und den Krankenpflegeschülern (-schülerinnen) schriftlich mitzuteilen.“

8 a. Nach § 15 ist ein § 15 a folgenden Inhalts einzufügen:

„§ 15 a. Außer den Krankenpflegeschülern (-schülerinnen) sind auch Personen zur zweiten Vorprüfung zuzulassen, die eine Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier im Bundesheer mit Erfolg abgeschlossen haben.“

#### 9. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 18. (1) In der psychiatrischen Krankenpflege dürfen nur Personen ausgebildet werden, die den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 lit. a, c, d und e unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 5 und 7 entsprechen. Das Lebensalter darf nicht unter 18 und nicht über 35 Jahre betragen, jedoch können Überschreitungen der Altersgrenze nachgesehen werden, wenn nicht die Ausbildung betreffende Rücksichten entgegenstehen.“

10. Der bisherige Text des § 19 ist als Abs. 1 zu bezeichnen. Diesem Abs. 1 ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Für Personen, die bereits ein Diplom in einem Zweig des Krankenpflegefachdienstes (§ 4) erworben haben, dauert die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege ein Jahr. Die Ausbildung hat ergänzend auf jenen Sachgebieten zu erfolgen, deren Beherrschung für die psychiatrische Krankenpflege erforderlich ist.“

11. Nach § 19 ist ein § 19 a folgenden Inhalts einzufügen:

„§ 19 a. (1) Personen, die sich der Ausbildung als Stationsgehilfe (-gehilfin) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterzogen und die vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Stationsgehilfe (-gehilfin) in der psychiatrischen Krankenpflege an einer Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege (§ 17) ausgebildet werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) ein Lebensalter nicht unter 25 und nicht über 45 Jahre,

- c) eine ununterbrochene Tätigkeit als Stationsgehilfe (-gehilfin) nach Absolvierung der für diesen Beruf vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung in der Dauer von mindestens drei Jahren,
- d) erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht,
- e) die zur Erfüllung der Berufspflichten im Krankenpflegefachdienst nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- f) Unbescholtenheit.

(2) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und sechs Monate; sie umfaßt insbesondere die in § 19 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalt und Umfang unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach § 44 lit. b erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

(3) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 hinsichtlich des Ausschlusses vom weiteren Unterricht finden sinngemäß Anwendung.“

12. Der Titel des 5. Hauptstückes hat anstatt „Vorpraktikum“ zu lauten „Krankenpflegevorschule“.

13. § 24 hat zu lauten:

„§ 24. (1) Die Rechtsträger von Krankenschulen (§ 6) sind berechtigt, für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr, die sich dem Krankenpflegeberuf widmen wollen, eine Krankenpflegevorschule einzurichten.

(2) Die Vorschüler(innen) sind unter Bedachtnahme auf ihr Lebensalter in Fertigkeiten auf jenen Sachgebieten zu unterweisen, die für ihre spätere Berufsausbildung von Bedeutung sind. Die Unterweisung darf wöchentlich höchstens 44 Stunden betragen. Eine Unterweisung in Krankenabteilungen darf nicht stattfinden. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 sinngemäß Anwendung.

(3) Die Aufnahme in die Krankenpflegevorschule hat der Rechtsträger der Krankenpflegevorschule vorzunehmen. Hierbei sind, abgesehen vom Lebensalter, die im § 9 Abs. 1 und 3 für die Aufnahme in eine Krankenschule aufgestellten Erfordernisse nachzuweisen.

(4) Die Unterweisung der Vorschüler(innen) hat unter der Leitung einer erfahrenen diplomierten Krankenpflegeperson (Schuloberin) zu erfolgen, der die erforderlichen Hilfskräfte beizugeben sind.

(5) Der Erfolg der Unterweisung der Vorschüler(innen) ist zu überprüfen.

(6) Vorschüler(innen) sind in Krankenschulen bevorzugt aufzunehmen.

(7) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die Führung einer Krankenpflege-

vorschule zu untersagen, wenn die für die Einrichtung und Führung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten werden oder eine entsprechende Vorbereitung für die Berufsausbildung nicht gewährleistet erscheint.

(8) Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Unterweisung an der Krankenpflegevorschule erforderlichen Hilfskräfte, über den Unterweisungsplan, insbesondere über die Sachgebiete, deren Kenntnisse für die spätere Berufsausbildung von Bedeutung sind, und über den Betrieb von Krankenpflegevorschulen sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Vorbereitung für die Ausbildung im Krankenpflegeberuf vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht zu erlassen.“

14. § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Der physiotherapeutische Dienst (§ 25 lit. a) umfaßt die Ausführung physikalischer Behandlungen nach ärztlicher Anordnung zu Heilzwecken. Hiezu gehören insbesondere alle elektrotherapeutischen Behandlungen, ferner die Thermo-, Photo-, Hydro- und Balneotherapie sowie die Mechanotherapie (Heilgymnastik, Massage und Ultraschallbehandlung).“

15. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der radiologisch-technische Dienst (§ 25 lit. c) umfaßt die Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens nach ärztlicher Anordnung.“

16. § 29 Z. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule bzw. die vor dem Wirksamwerden der diesbezüglichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt abgelegte Reifeprüfung.“

17. § 29 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) können in medizinisch-technische Schulen auch ohne Reifezeugnis aufgenommen werden. Absolventinnen einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe können in eine medizinisch-technische Schule für den Diätdienst aufgenommen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Großküchenpraxis nachweisen. Ohne Reifezeugnis können auch Absolventinnen einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in eine Schule für den logopädisch-phoniatrischen Dienst aufgenommen werden.“

18. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Die Ausbildung für den physiotherapeutischen Dienst dauert zwei Jahre und drei Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von zwei Monaten;
- b) Anatomie, Physiologie mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates und Bewegungslehre;
- c) allgemeine Pathologie;
- d) spezielle Pathologie auf den Gebieten der internen Medizin, Chirurgie und Unfallchirurgie, Orthopädie, Neurologie, Gynäkologie und Pädiatrie;
- e) Thermo-, Elektro- und Phototherapie mit praktischen Übungen und Vorführung von Kranken;
- f) Mechanotherapie: Heilgymnastik (Kinesiotherapie), Massage, Ultraschallbehandlung; Theorie und praktische Übungen mit Vorführung von Kranken;
- g) Hydro- und Balneotherapie;
- h) Hygiene;
- i) Körpererziehung, insbesondere Saaltturnen, Leichtathletik, Spiele und Schwimmen;
- k) Methodik der Leitung von körperlichen Übungen für größere Gruppen (Saaltturnen, Leichtathletik, Spiele und Schwimmen);
- l) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- m) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
- n) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und einen Monat.“

19. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. (1) Die Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst dauert zwei Jahre und drei Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst für die Dauer von zwei Monaten;
- b) Anatomie und Physiologie;
- c) allgemeine Pathologie;

d) Hygiene;

- e) anorganische und organische Chemie, Biochemie mit quantitativen Übungen und chemische Rechentchnik;
- f) Histologie und Zytologie;
- g) Mikrobiologie und Serologie;
- h) Hämatologie, klinische Chemie und Laborkunde;
- i) Blutgruppenuntersuchungstechnik (Immunohämatologie);
- k) Photo- und Mikrophotographie;
- l) medizinische Technologie;
- m) medizinische Dokumentation und medizinische Rechentchnik;
- n) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- o) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
- p) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

(2) Für diplomierte radiologisch-technische Assistenten (Assistentinnen), die sich auch einer Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst unterziehen, sowie für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) dauert die Ausbildung 18 Monate. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und einen Monat.“

20. § 32 hat zu lauten:

„§ 32. (1) Die Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst dauert 21 Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von zwei Monaten;
- b) Röntgenanatomie und Physiologie;
- c) Strahlenbiologie und Strahlenschutz (Röntgen, Radium, Isotope);
- d) Strahlenphysik und Strahlendosimetrie;
- e) Einstelltechnik und Aufnahmetechnik, Handhabung und Pflege der Apparate;
- f) Vorbereitung zu Hilfeleistungen bei radiologischen Untersuchungen und Eingriffen (Röntgen, Radium, Isotope) einschließlich Kontrastmittelkunde;
- g) allgemein- und radiologisch-photographisches Arbeiten und Dunkelkammertechnik;
- h) allgemeine und spezielle Pathologie;
- i) Hygiene;
- k) Erste Hilfe und Verbandslehre;

- l) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
- m) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

(2) Für diplomierte medizinisch-technische Assistenten (Assistentinnen) und diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23), die sich auch einer Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst unterziehen, dauert die Ausbildung ein Jahr. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 19 Monate.“

21. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. (1) Die Ausbildung für den Diätendienst dauert zwei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege, insbesondere in der Ersten Hilfe, in der Dauer von zwei Monaten;
- b) normale und pathologische Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauungsorgane;
- c) Physiologie und Pathophysiologie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauung und des Stoffwechsels;
- d) Grundlagen der Chemie, Physik und Nahrungsmittelchemie;
- e) Nahrungsmittellehre;
- f) allgemeine und spezielle Diätetik (einschließlich der Grundlagen der Säuglings- und Kleinkinderernährung);
- g) Grundlagen der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Küchen- und Nahrungsmittelhygiene;
- h) einfache Laboratoriumsuntersuchungen;
- i) Kalorien- und Nährstoffberechnung;
- k) Herstellung der Krankenkost;
- l) allgemeine Betriebs- und Wirtschaftsführung im Krankenhaus;
- m) spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Diätküche;
- n) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes.

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege, insbesondere in der Ersten Hilfe, in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 22 Monate.“

22. Der bisherige Text des § 34 ist als Abs. 1 zu bezeichnen.

§ 34 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

- „a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von zwei Monaten;“

Dem Abs. 1 ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) dauert die Ausbildung zwei Jahre. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und zehn Monate.“

23. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von medizinisch-technischen Schulen sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen. Hierbei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedingungen festzulegen. Die Ausbildungszeit ist so zu begrenzen, daß sie wöchentlich höchstens 45 Stunden umfaßt.“

23 a. Dem § 42 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Hinsichtlich des Ausschlusses von Schülerinnen der medizinisch-technischen Schulen oder der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.“

24. § 43 lit. c hat zu lauten:

- c) „Diplomierte radiologisch-technische Assistentin“ — „Diplomierter radiologisch-technischer Assistent“ (§ 26 Abs. 3);“

25. § 44 hat zu lauten:

„§ 44. In das Gebiet der Sanitätshilfsdienste fallen:

- a) Tätigkeiten, die der Leistung Erster Hilfe dienen;
- b) einfache Hilfsdienste in Krankenabteilungen der Krankenanstalten, in Ambulatorien sowie in Pflegeanstalten;
- c) einfache Hilfsdienste und Handreichungen bei der Durchführung ärztlicher Eingriffe;
- d) einfache Hilfsdienste in medizinischen Laboratorien;
- e) Hilfsdienste bei der Durchführung von Leichenöffnungen;
- f) einfache Hilfsdienste bei ärztlichen Verrichtungen im Rahmen ärztlicher Ordinationen, jedoch mit Ausnahme der Ordinationen von Fachärzten für Zahnheilkunde sowie von Dentisten;
- g) einfache Hilfsdienste bei der Anwendung der Hydro- und Balneotherapie;

- h) Tätigkeiten, welche sich auf die Anwendung der Thermo-, Hydro- und Balneotherapie sowie der Heilmassage im beschränkten Umfange erstrecken;
- i) einfache Hilfsdienste bei der Behandlung von Menschen durch den Gebrauch von Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten zu Zwecken der Heilung und Rehabilitation;
- k) die Vornahme von Entseuchungen, sofern diese Tätigkeiten von Organen der Gebietskörperschaften als sanitätspolizeiliche Maßnahmen im Sinne der §§ 8 und 43 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, oder des § 33 Abs. 1 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, durchgeführt werden.“

26. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. (1) Die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten hat in Kursen zu erfolgen.

(2) Kurse für die Ausbildung in den im § 44 lit. a bis i angeführten Hilfsdiensten können nur in Verbindung mit Krankenanstalten eingerichtet werden.

(3) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. k genannten Hilfsdienst ist in Kursen durchzuführen, die der Landeshauptmann für den Bereich des betreffenden Bundeslandes bei Bedarf einzurichten hat.

(4) Für die Einrichtung und Abhaltung von Kursen für die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten ist jeweils der Bedarf maßgebend.

(5) Auf die Abhaltung der Kurse nach Abs. 2 finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und des § 7 sinngemäß Anwendung. Die Bewilligung zur Abhaltung von Kursen ist nur zu erteilen, wenn die erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte zur Verfügung stehen und die zur ordnungsgemäßen Ausbildung notwendigen Lehrmittel vorhanden sind.

(6) In den Sanitätshilfsdiensten dürfen nur Personen ausgebildet werden, die den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 lit. a, d und e unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 5 und 7 entsprechen. Das Lebensalter darf nicht unter 18 Jahre betragen. Blinde sind von der Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur (§ 44 lit. h) nicht ausgeschlossen, sofern sie sonst körperlich und gesundheitlich geeignet sind; sie können aber nur die Berechtigung zur Ausübung der Heilmassage erlangen.

(7) Bewerber zur Ausbildung in dem im § 44 lit. i angeführten Sanitätshilfsdienst haben neben den im Abs. 6 angeführten Voraussetzungen die bestandene Gesellenprüfung in einem hand-

werksmäßigen Gewerbe oder den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterichtsanstalt, der der Ablegung der Gesellenprüfung gleichgehalten wird, nachzuweisen.

(8) Über die Zulassung von Bewerbern zur Ausbildung hat die Stelle zu entscheiden, die den Kurs veranstaltet. Es sind jene Bewerber zuzulassen, welche die im Abs. 6 und 7 angeführten Voraussetzungen erfüllen. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind jene Bewerber zuzulassen, die für die Ausübung der Sanitätshilfsdienste besonders geeignet sind.“

27. § 47 hat zu lauten:

„§ 47. (1) Die Ausbildung in den im § 44 angeführten Hilfsdiensten hat mit Ausnahme des im § 44 lit. g genannten Hilfsdienstes mindestens 130 und höchstens 210 Unterrichtsstunden zu umfassen. Die Ausbildung in dem im § 44 lit. g angeführten Hilfsdienst hat mindestens 70 Stunden zu umfassen.

(2) Die Ausbildung in den im § 44 lit. a, b, c, e und f genannten Sanitätshilfsdiensten umfaßt einen theoretischen und praktischen Unterricht, insbesondere in den im § 10 Abs. 1 angeführten Fächern, deren Beherrschung für die jeweils auszuübende Tätigkeit von besonderer Bedeutung ist.

(3) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. d angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt die im § 31 Abs. 1 lit. d, f bis h sowie n und o genannten Unterrichtsgegenstände in ihren Grundzügen.

(4) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. g angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt als Unterrichtsgegenstände die im § 30 lit. g, h, l und m angeführten Fächer in ihren Grundzügen.

(5) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. h angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt als Unterrichtsgegenstände insbesondere die Thermo-, Hydro- und Balneotherapie, die Heilmassage sowie die im § 30 lit. b, c, h, l und m angeführten Fächer in ihren Grundzügen. Blinde werden bei gleicher Dauer der Ausbildung nur in der Heilmassage sowie in den im § 30 lit. b, c, h, l und m angeführten Fächern in ihren Grundzügen ausgebildet.

(6) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. i angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere eine Einführung in die Grundlagen der Anatomie, die Leistung Erster Hilfe, eine Einführung in die Grundzüge der Arbeitsphysiologie und der Rehabilitation, die praktische Anwendung der Methoden der Arbeitstherapie und die Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes.

(7) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. k angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere eine eingehende Unterweisung über die Beurteilung, Anwendung und Wirkung der bei Entseuchungen (Desinfektionen) erforderlichen Gifte und sonstigen Stoffe, die Handhabung der bei solchen Tätigkeiten anzuwendenden Geräte sowie die für die Ausübung dieser Tätigkeit geltenden Sicherheitsvorschriften.“

28. § 48 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Haben Kursteilnehmer eine Ausbildung in einem Sanitätshilfsdienst gemäß diesem Bundesgesetz erfolgreich absolviert und haben sie sich einer Ausbildung in einem weiteren Zweig der Sanitätshilfsdienste unterzogen, so kann für sie eine Kursabschlußprüfung aus jenen Unterrichtsfächern entfallen, in denen sie sich bereits einer solchen Prüfung mit Erfolg unterzogen haben.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

29. § 49 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 49. (1) Kursteilnehmer, die eine Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Kursabschlußzeugnis, in dem der Prüfungserfolg, die Tätigkeit, für die es gilt, und die Berufsbezeichnung anzuführen sind. Blinde erhalten, wenn sie einen Ausbildungskurs in dem im § 44 lit. h angeführten Sanitätshilfsdienst absolviert haben, ein Kursabschlußzeugnis, das nur zur Ausübung der Heilmassage berechtigt. Hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Der Nachweis über eine mit Erfolg abgeschlossene Sanitätsgrundausbildung oder eine weitere Sanitätsausbildung im Bundesheer ist vom Landeshauptmann als dem Zeugnis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den im § 44 lit. a bis d, f und k umschriebenen Tätigkeiten gleichwertig anzuerkennen, wenn die Ausbildung im Bundesheer die für die Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat.“

30. § 51 hat zu lauten:

„§ 51. Im Sinne der Bestimmungen des § 49 sind als Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) „Sanitätsgehilfe“ — „Sanitätsgehilfin“ (§ 44 lit. a);
- b) „Stationsgehilfe“ — „Stationsgehilfin“ (§ 44 lit. b);

c) „Operationsgehilfe“ — „Operationsgehilfin“ (§ 44 lit. c);

d) „Laborgehilfe“ — „Laborgehilfin“ (§ 44 lit. d);

e) „Prosekturgehilfe“ — „Prosekturgehilfin“ (§ 44 lit. e);

f) „Ordinationsgehilfe“ — „Ordinationsgehilfin“ (§ 44 lit. f);

g) „Heilbadegehilfe“ — „Heilbadegehilfin“ (§ 44 lit. g);

h) „Heilbademeister und Heilmasseur“ — „Heilbademeisterin und Heilmasseurin“ (§ 44 lit. h);  
von Blinden: „Heilmasseur“ — „Heilmasseurin“;

i) „Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfe“ — „Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfin“ (§ 44 lit. i);

k) „Desinfektionsgehilfe“ — „Desinfektionsgehilfin“ (§ 44 lit. k).“

31. § 52 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine der im § 44 angeführten Tätigkeiten in den Sanitätshilfsdiensten — die in lit. h des § 44 genannten Tätigkeiten ausgenommen — darf berufsmäßig bereits vor Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildung ist jedoch innerhalb von zwei Jahren ab Berufsantritt nachzuweisen. Kann nach Ablauf der zweijährigen Frist die erfolgreiche Zurücklegung der Ausbildung nicht nachgewiesen werden, erlischt die Berechtigung zur weiteren berufsmäßigen Ausübung einer der im § 44 genannten Tätigkeiten. Die Unterbrechung einer der im § 44 genannten Tätigkeiten infolge Präsenzdienstleistung nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, sowie infolge Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, oder infolge einer länger als drei Monate dauernden Erkrankung hemmt den Lauf der zweijährigen Frist.“

32. § 52 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ein über den erfolgreichen Abschluß des ersten Ausbildungsjahres im Krankenpflegefachdienst ausgestelltes Zeugnis berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung der im § 44 lit. a, b, f und g genannten Tätigkeiten ohne Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung.“

Die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

33. Nach § 57 ist einzufügen:

## „2. HAUPTSTÜCK

### Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und in den medizinisch-technischen Diensten

§ 57 a. (1) Zum Zweck der Vertiefung und unter Berücksichtigung des laufenden Fortschrittes in den in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen können Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§§ 25 und 37) gemäß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besitzen, einen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch den Landeshauptmann genehmigten, der Fortbildung dienenden Lehrkurs besuchen. Über den regelmäßigen Besuch des Lehrkurses ist eine Kursbestätigung auszustellen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Genehmigung eines Lehrkurses auszusprechen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung einer die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigenden ausreichenden Fortbildung gewährleistet sind.

§ 57 b. (1) Zum Zweck der Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten können für Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§ 25) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besitzen, Kurse eingerichtet werden. Solche Kurse sind am Sitz einer Ausbildungsstätte zu errichten, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert.

(2) Die Abhaltung der Kurse nach Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung einer die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleistet sind.

(3) Nach Abschluß eines Kurses nach Abs. 1 ist von einer Prüfungskommission eine Prüfung abzunehmen. Die Prüfungskommission besteht aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Kursleiter, dem Vortragenden sowie einem Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer als Mitglieder und ist vom Landeshauptmann zu bestellen. Im übrigen finden auf die Zugehörigkeit zur Kommission die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

(4) Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Die Sonderausbildung ist auf dem Diplom zu vermerken.

§ 57 c. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung von Lehrkursen im Sinne der

§§ 57 a und 57 b unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb durch Verordnung zu erlassen.“

Das 2., 3. und 4. Hauptstück sind als 3., 4. und 5. Hauptstück zu bezeichnen.

34. Der zweite Satz des § 58 Abs. 2 hat zu lauten:

„Hiebei sind die Obliegenheiten der im Rahmen ihrer Berufsausbildung zu Tätigkeiten im Sinne der §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis i herangezogenen Schüler(innen) bzw. Kursteilnehmer zu umschreiben und ist das von den in Ausbildung stehenden Personen zu beobachtende Verhalten festzulegen.“

35. § 59 hat zu lauten:

„§ 59. (1) Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm bei berufsmäßiger Ausübung einer in den §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis k angeführten Tätigkeiten anvertraut oder sonst zugänglich gemacht worden ist, unbefugt offenbart, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Geld bis zu 5000 Schilling oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Der Ausübung eines Berufes der in den §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis k bezeichneten Art ist die Teilnahme an der berufsmäßigen Tätigkeit zur Vorbereitung für einen solchen Beruf gleichzuhalten.“

36. § 63 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Eine nur auf einem der drei Fachgebiete des medizinisch-technischen Fachdienstes erfolgreich absolvierte Ergänzungsausbildung ist als Ergänzungsausbildung gemäß Abs. 2 anzuerkennen, sofern die Ausbildung in einem Lehrgang zurückgelegt wurde, der mit Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung abgehalten worden ist. Das darüber ausgestellte Prüfungszeugnis ist als Nachweis im Sinne des Abs. 2 anzuerkennen.“

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

37. § 67 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 67. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, bezüglich der §§ 13, 16, 20, 22, 24, 36, 41, 42, 50, 58 und 63 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und bezüglich des § 12 a Abs. 3 sowie des § 49 Abs. 1 letzter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.“

## Artikel II

1. Personen, die ihre Ausbildung für einen unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallenden Beruf nach den bisher geltenden Bestimmungen begonnen haben, können diese Aus-

bildung innerhalb von fünf Jahren nach Wirk-samwerden dieses Bundesgesetzes nach den bis-herigen Ausbildungsbestimmungen beenden.

2. Eine nach den bisherigen Ausbildungsbestimmungen für den Krankenpflegefachdienst erfolgreich abgelegte Vorprüfung berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung der im § 44 lit. a, b, f und g genannten Tätigkeiten ohne Absolvierung der in den §§ 45 bis 50 vorgeschriebenen kurs-mäßigen Ausbildung.

### Artikel III

1. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft. Die Durchführungsverord-nungen können bereits von dem seiner Kund-machung nachfolgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens zugleich mit diesem Bun-desgesetz in Kraft.

Klaus Jonas Rehor

## 96. Bundesgesetz vom 13. Feber 1969, mit dem das Wehrgesetz neuerlich abgeändert wird (Wehrgesetz-Novelle 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 310/1960, BGBl. Nr. 221/1962 und BGBl. Nr. 185/1966, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem Bundesheer gehören an:

- a) Personen, die zum ordentlichen oder außer-ordentlichen Präsenzdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einbe-rufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, an dem sie entlassen werden,
- b) zeitverpflichtete Soldaten,
- c) Berufsoffiziere,
- d) Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziers-funktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und
- e) Personen, die nach § 11 a in einer Offiziers-funktion verwendet werden, für die Dauer dieser Verwendung.“

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Beim Bundeskanzleramt wird ein Landes-verteidigungsrat errichtet. Dem Landesverteidi-

gungsrat gehören an: der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Bundesminister für Landesvertei-digung, die jeweils zur Beratung heranzuziehen-den sachlich beteiligten Bundesminister (Staats-sekretäre), ein vom Bundesminister für Landes-verteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Beamter des Bundesministeriums für Landes-verteidigung, der Generaltruppeninspektor und Vertreter der im Hauptausschuß des National-rates vertretenen politischen Parteien. Von der im Hauptausschuß des Nationalrates am stärk-sten vertretenen Partei sind vier Vertreter, von denen drei Vertreter dem Nationalrat und ein Vertreter dem Bundesrat anzugehören haben, von der am zweitstärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter, von denen zwei Vertreter dem Nationalrat und ein Vertreter dem Bundes-rat anzugehören haben, und von jeder anderen im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Partei ist ein Vertreter, der dem Nationalrat anzugehören hat, in den Landesverteidigungs-rat zu entsenden. Für jedes von den politischen Parteien entsendete Mitglied ist nach den gleichen Grundsätzen ein Ersatzmitglied zu entsenden. Das Ersatzmitglied hat im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an der Teilnahme an einer Sitzung des Landesverteidigungsrates nach Abs. 3 letzter Satz sowie an Sitzungen des Landesverteidigungs-rates nach verfügbarer Mobilmachung bis zur Rück-versetzung der den außerordentlichen Präsenz-dienst leistenden Wehrpflichtigen in die Reserve an dessen Stelle zu treten. Die Einberufung des Landesverteidigungsrates und der Vorsitz in diesem obliegen dem Bundeskanzler. Zu den Sitzungen des Landesverteidigungsrates ist ein Beamter der Präsidentschaftskanzlei als Beob-achter einzuladen.“

3. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Landesverteidigungsrat ist in mili-tärischen Angelegenheiten zu hören, die nach Ansicht des Vorsitzenden, des Bundesministers für Landesverteidigung oder von mindestens zwei der dem Landesverteidigungsrat angehörenden Vertreter der politischen Parteien von grundsätz-licher Bedeutung sind, sowie in sonstigen Ange-legenheiten der Landesverteidigung, die über die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Lan-desverteidigung hinausgehen. Vor der Beschluß-fassung der Bundesregierung, jedenfalls aber vor Erstattung eines Vorschlages an den Bundesprä-sidenten nach Art. 67 Abs. 1 des Bundes-Verfas-sungsgesetzes in der Fassung von 1929 auf all-gemeine oder teilweise Einberufung zum außer-ordentlichen Präsenzdienst (§ 28 Abs. 8) oder auf vorläufige Aufschiebung der Rückversetzung von Wehrpflichtigen in die Reserve (§ 32 Abs. 2) ist, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, der Landesverteidigungsrat zu hören.“

4. Nach dem § 11 ist folgender neuer § 11 a einzufügen:

**„§ 11 a. Verwendung in Offiziersfunktion**

(1) Personen, die den Dienstgrad „Leutnant der Reserve“, „Oberleutnant der Reserve“, „Hauptmann der Reserve“ oder einen anderen Reserveoffiziersdienstgrad gleichen Ranges führen, können, wenn militärische Rücksichten es erfordern, nach Maßgabe ihrer Dienstfähigkeit auf Grund eines Sondervertrages (§ 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1966) für die Dauer von höchstens zehn Jahren, längstens jedoch bis zum Ablauf des Jahres, in dem diese Personen das 40. Lebensjahr vollenden, in einer Offiziersfunktion verwendet werden.

(2) Die Verwendung in einer Offiziersfunktion endet, wenn eine der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen für diese Verwendung wegfällt; § 30 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 165/1961 bleibt unberührt.

(3) Die in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen haben für die Dauer dieser Verwendung ihre Reserveoffiziersdienstgrade ohne den Zusatz „der Reserve (d. Res.)“ zu führen.“

5. Im § 28 Abs. 8 sind nach dem ersten Satz folgende Sätze einzufügen:

„Diese Verfügung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung — kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft.“

6. Dem § 32 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

„Diese Verfügung ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen entweder durch Rundfunk oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft.“

7. Im § 33 a Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Höchstdauer der Inspektionen und Instruktionen darf innerhalb eines Jahres insgesamt vier Tage nicht überschreiten; an Stelle jährlicher Inspektionen und Instruktionen kann nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen innerhalb von zwei Jahren eine Inspektion und Instruktion im Gesamtausmaß von höchstens acht Tagen abgehalten werden.“

8. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Berufsoffiziere, zeitverpflichteten Soldaten, nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten sowie die nach § 11 a in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen haben nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Urlaub.“

**Artikel II**

Auf die nach § 11 a des Wehrgesetzes in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes des Heeresdisziplinargesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 234/1965, sinngemäß Anwendung.

**Artikel III**

Die Entlohnung der nach § 11 a des Wehrgesetzes in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen ist im Sondervertrag entsprechend den im Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, festgelegten Bezügen der nach Ausbildung und Dienstgrad vergleichbaren Berufsoffiziere zu regeln; überdies ist diesen Personen im Sondervertrag ein Abfertigungsanspruch nach den im Gehaltsgesetz 1956 für zeitverpflichtete Soldaten festgelegten Grundsätzen einzuräumen.

**Artikel IV**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Landesverteidigung, hinsichtlich des Art. III im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.

Klaus Jonas  
Prader Koren

**97. Bundesgesetz vom 13. Feber 1969, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963, wird wie folgt abgeändert:

1. Die §§ 3 und 4 haben zu lauten:

„§ 3. (1) Das Bundesheerdienstzeichen ist an die im § 1 Abs. 3 lit. b bis e des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundes-

gesetzes BGBl. Nr. 96/1969 genannten Angehörigen des Bundesheeres zu verleihen, und zwar

- a) als Bundesheerdienstzeichen 3. Klasse an Personen, die fünf Dienstjahre als Angehörige des Bundesheeres (§ 1 Abs. 4 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962) tatsächlich zurückgelegt haben,
- b) als Bundesheerdienstzeichen 2. Klasse an Personen, die 15 Dienstjahre als Angehörige des Bundesheeres tatsächlich zurückgelegt haben,
- c) als Bundesheerdienstzeichen 1. Klasse an Personen, die 25 Dienstjahre als Angehörige des Bundesheeres tatsächlich zurückgelegt haben,

sofern sich die genannten Personen während dieser Zeit wohl verhalten haben.

(2) Das Bundesheerdienstzeichen ist an Wehrpflichtige der Reserve zu verleihen, und zwar

- a) als Bundesheerdienstzeichen 3. Klasse an Personen, die innerhalb eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren ab der Entlassung aus dem ordentlichen Präsenzdienst oder der Beendigung der Waffenübung nach § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 freiwillige Waffenübungen im Gesamtausmaß von 15 Wochen geleistet haben,
- b) als Bundesheerdienstzeichen 2. Klasse an Personen, die innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 15 Jahren ab der Entlassung aus dem ordentlichen Präsenzdienst oder der Beendigung der Waffenübung nach § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 freiwillige Waffenübungen im Gesamtausmaß von 30 Wochen geleistet haben,
- c) als Bundesheerdienstzeichen 1. Klasse an Personen, die innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 25 Jahren ab der Entlassung aus dem ordentlichen Präsenzdienst oder der Beendigung der Waffenübung nach § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 freiwillige Waffenübungen im Gesamtausmaß von 45 Wochen geleistet haben,

sofern sich die Wehrpflichtigen der Reserve während der Ableistung der freiwilligen Waffenübungen wohl verhalten haben.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Personen, die infolge

- a) des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand,
- b) der Ernennung zum Beamten einer anderen Besoldungsgruppe,

- c) der Beendigung des Dienstverhältnisses als zeitverpflichteter Soldat,
- d) der Beendigung der Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion oder der Verwendung in einer Offiziersfunktion oder
- e) eines Austrittes aus dem Dienstverhältnis nach § 84 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914,

aus dem Bundesheer nach dem 22. September 1955 ausgeschieden sind, sowie für ehemalige Vertragsbedienstete des Bundesheeres im Sinne des § 50 des Wehrgesetzes und für Beamte und Vertragsbedienstete, die gemäß § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen waren, sofern die genannten Personen die Verleihung des Bundesheerdienstzeichens beim Bundesministerium für Landesverteidigung beantragen. Dabei gilt das Ausmaß der nach § 3 Abs. 1 lit. a, b oder c erforderlichen Dienstzeit auch dann als erreicht, wenn diese Personen die erforderliche Dienstzeit zwar nicht im vollen Ausmaß als Angehörige des Bundesheeres im öffentlichen Dienst tatsächlich zurückgelegt, aber freiwillige Waffenübungen im Ausmaß von drei Wochen für jedes nach § 3 Abs. 1 lit. a, b oder c fehlende Jahr geleistet haben; Bruchteile eines Jahres gelten hiebei als volles Jahr.

(4) Die in den Abs. 2 und 3 genannten Personen sind von der Verleihung des Bundesheerdienstzeichens ausgeschlossen, wenn sie während der Zeit, in der sie nicht dem Bundesheer angehört haben,

- a) wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt worden ist oder die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen sind;
- b) wegen eines Dienstvergehens zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Eintragung der Disziplinarstrafe im Standesausweis gelöscht worden ist.

§ 4. Dienstzeiten, die vor dem 13. März 1938 als

- a) Person des Soldatenstandes oder Militärarzt in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie;
- b) Person des Soldatenstandes oder Militärarzt in der provisorischen deutschösterreichischen Wehrmacht oder
- c) Angehöriger des Bundesheeres bzw. der bewaffneten Macht im Sinne der vorläufigen Wehrordnung, BGBl. Nr. 393/1933, und der II. Verordnung zum Bundesdienstpflichtgesetz, BGBl. Nr. 285/1936,

ratsächlich zurückgelegt worden sind, gelten, soweit diese Dienstleistungen nicht bereits durch die Verleihung des Militärdienstzeichens gewürdigt worden sind, als Dienstzeiten im Sinne des § 3 Abs. 1.“

2. § 6 hat zu entfallen; der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung „§ 6“.

3. Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung „§ 7“ und hat zu lauten:

„§ 7. Das Bundesheerdienstzeichen besteht aus einem Kleinod und einem Band. Beim Bundesheerdienstzeichen 3. Klasse sind Dienstleistungen der im § 4 und im § 5 beschriebenen Art durch eine Spange auf dem Band gesondert zu würdigen. Personen, denen das Bundesheerdienstzeichen verliehen worden ist, sind berechtigt, dieses zur Uniform oder zur Zivilkleidung zu tragen. Der Beliehene hat eine Verleihungsurkunde zu erhalten. Die näheren Bestimmungen über die Ausstattung, die Art des Tragens und die Verleihung des Bundesheerdienstzeichens sind im Verordnungswege zu erlassen.“

4. Die bisherigen §§ 9, 10 und 11 erhalten die Bezeichnung „§ 8“, „§ 9“ und „§ 10“.

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Klaus Jonas Prader

#### 98. Bundesgesetz vom 13. Feber 1969, mit dem das Bundesgesetz über die Wehrdienst-erinnerungsmedaille abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz über die Wehrdienst-erinnerungsmedaille, BGBl. Nr. 203/1963, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Zur Erinnerung an die Präsenzdienstleistung sowie an die Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen im Bundesheer wird eine Wehrdienst-erinnerungsmedaille geschaffen.“

2. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Wehrdienst-erinnerungsmedaille ist zu verleihen

a) als Wehrdienst-erinnerungsmedaille in Bronze an Personen, die den ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 310/

1960, im Ausmaß von mindestens neun Monaten — wenn es sich um Waffendienstverweigerer im Sinne des Wehrgesetzes handelt, im Ausmaß von mindestens zwölf Monaten — abgeleistet haben,

b) als Wehrdienst-erinnerungsmedaille in Silber an Personen, die an Inspektionen oder Instruktionen nach § 33 a des Wehrgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1962, BGBl. Nr. 185/1966 und BGBl. Nr. 96/1969 im Gesamtausmaß von 12 Tagen teilgenommen haben, wenn seit ihrer Entlassung aus dem ordentlichen Präsenzdienst fünf Jahre verstrichen sind, sofern sich diese Personen während ihrer Dienstleistung im Bundesheer wohl verhalten haben.“

#### Artikel II

Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliehenen Wehrdienst-erinnerungs-medailen gelten als „Wehrdienst-erinnerungs-medaille in Bronze“.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Klaus Jonas Prader

#### 99. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. März 1969 über eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung im Straßenverkehr anlässlich der Osterfeiertage 1969

Auf Grund des § 20 Abs. 3 und des § 99 Abs. 3 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 228/1963 und BGBl. Nr. 163/1968 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964 und BGBl. Nr. 229/1965, wird verordnet:

§ 1. (1) In der Zeit von Freitag, dem 4. April 1969, 0.00 Uhr, bis Montag, dem 7. April 1969, 24.00 Uhr, dürfen die Lenker von Fahrzeugen auf allen Straßen mit Ausnahme der Autobahnen nicht schneller als 100 km/h fahren.

(2) Rechtsvorschriften, mit denen eine geringere als die in Abs. 1 bezeichnete Fahrgeschwindigkeit verfügt wird, bleiben unberührt.

§ 2. Wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist unbeschadet der Bestimmungen des § 100 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 mit einer Geldstrafe von 1000 S bis 10.000 S oder mit Arrest von zwei Tagen bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Mitterer



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.